



Landkreis Südwestpfalz

Die Kreisverwaltung Südwestpfalz erlässt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 28a Abs.1, 2, 3 und 6 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10.März 2010 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341, BS 2126-10), in Verbindung mit § 9 Landesverordnung über Aufnahmen, Besuchs- und Ausgangsrechte sowie Testungen in Pflegeeinrichtungen der Eingliederungshilfe nach den §§ 4 und 5 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus vom 10.März 2021 in der jeweils geltenden Fassung, für das Gebiet des Landkreises Südwestpfalz folgende

Allgemeinverfügung über zusätzliche Corona-Schutzmaßnahmen in Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe

1. In Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 - 3 der Landesverordnung über Aufnahmen, Besuchs- und Ausgangsrechte sowie Testungen in Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach den §§ 4 und 5 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus vom 10. März 2021, in der aktuell gültigen Fassung, sind jede Besucherin und jeder Besucher vor Betreten der Einrichtung mittels PoC-Antigen(Schnell)-Test auf das Vorliegen einer Erkrankung mit dem Coronavirus SARSCoV-2 zu testen. Der Zutritt zu der Einrichtung darf nur Personen gewährt werden, deren Testergebnis negativ festgestellt wurde. Eine Einrichtung kann auf die Testung einer Besucherin oder eines Besuchers nach Satz 1 verzichten, wenn diese oder dieser die schriftliche personalisierte Bestätigung über das negative Ergebnis eines tagesaktuell durchgeführten PoC-AntigenSchnelltests vorlegt, der von einem der folgenden Dienstleister durchgeführt wurde:

a) den zuständigen Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes und den von ihnen betriebenen Testzentren (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Coronavirus-Testverordnung (TestV) vom 8. März 2021 (BAnz. AT 09.03.2021 V1),

b) den von den zuständigen Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes als weitere Leistungserbringer oder als Testzentrum beauftragten Dritten, wie Ärztinnen, Ärzte, Zahnärztinnen, Zahnärzte, ärztlich oder zahnärztlich geführte Einrichtungen, medizinische Labore, Apotheken, Rettungs- oder Hilfsorganisationen und weitere Anbieter, die eine ordnungsgemäße Durchführung garantieren, (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 TestV),

c) den Arztpraxen und den von den Kassenärztlichen Vereinigungen betriebenen Testzentren (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 TestV) oder

d) den übrigen in § 1 Abs. 1 Nr. 1 - 3 der Landesverordnung über Aufnahmen, Besuchs- und Ausgangsrechte sowie Testungen in Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach den §§ 4 und 5 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus vom 10. März 2021 genannten Einrichtungen.

2. In Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 der Landesverordnung über Aufnahmen, Besuchs- und Ausgangsrechte sowie Testungen in Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach den §§ 4 und 5 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus vom 10. März 2021, in der jeweils geltenden Fassung, dürfen Bewohnerinnen und Bewohner täglich höchstens eine Besucherin oder einen Besucher für die Dauer von höchstens einer Stunde empfangen.

3. Von den Regelungen der Nr. 2 ausgenommen sind:

- a. Härte- und Sterbefälle,
- b. Seelsorgerinnen und Seelsorger, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare, die in dieser Funktion die genannte Einrichtung aufsuchen,
- c. rechtliche Betreuerinnen und Betreuer und Bevollmächtigte der Bewohnerin oder des Bewohners, die in dieser Funktion die genannte Einrichtung aufsuchen,

- d. sonstige Personen, denen aufgrund hoheitlicher Aufgaben der Zugang zu gewähren ist,
- e. medizinisch und therapeutisch notwendige Besuche, sowie medizinisch nicht verordnete Besuche von Fußpflegerinnen und Fußpflegern.

4. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz – LVwVfG – in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG). Sie tritt am 20.04.2021 um 0:00 Uhr in Kraft.

5. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 02.05.2021 außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Südwestpfalz, Unterer Sommerwaldweg 40-42, 66953 Pirmasens, oder
 2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an lksuedwestpfalz@poststelle.rlp.de unter Beachtung der besonderen technischen Rahmenbedingungen, die im Internet unter www.lksuedwestpfalz.de unter Impressum aufgeführt sind,
- erhoben werden.

Kreisverwaltung Südwestpfalz

Pirmasens, den 19.04.2021



Dr. Ganster

(Landrätin)

Fußnote:

- 1 Vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

Begründung der Allgemeinverfügung über zusätzliche Corona-Schutzmaßnahmen in Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe

Die gegenständliche Allgemeinverfügung wird auf der Grundlage des § 28 sowie § 28a IfSG erlassen. Danach trifft die zuständige Behörde, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist; sie kann insbesondere Personen verpflichten von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. Entscheidungen über Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) nach § 28a Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 IfSG sind insbesondere an dem Schutz von Leben und Gesundheit und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems auszurichten; dabei sind absehbare Änderungen des Infektionsgeschehens durch ansteckendere, das Gesundheitssystem stärker belastende Virusvarianten zu berücksichtigen. Zuständige Behörde ist nach § 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes die Kreisverwaltung Südwestpfalz.

Die Bestimmungen einer weiteren Allgemeinverfügung über zusätzliche Corona – Schutzmaßnahmen in Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe sind weiterhin erforderlich. Das Infektionsgeschehen im Landkreis Südwestpfalz sowie in Rheinland-Pfalz hat aufgrund der sich verbreitenden Mutation B.1.1.7 des Coronavirus SARS-CoV-2 zugenommen. Die Ausbreitung des Infektionsgeschehens in den Einrichtungen der Pflege und Eingliederungshilfe ist weiterhin gegeben. Die Risiken einer Ausbreitung der Mutationen des SARS-CoV-2 sind weder für geimpfte noch für nicht geimpfte Menschen abschätzbar. Ein Übertragungsrisiko ist auch in Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe weiterhin gegeben.

Aufgrund dieser Situation und der Tatsache, dass noch nicht alle Bewohnerinnen und Bewohner in den Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe sowie von Kurzzeitpflegeeinrichtungen nach den §§ 4 und 5 Satz 1 Nr. 6 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe (LWTG) geimpft sind und deswegen Impfungen in den Einrichtungen weiterhin stattfinden, sind die getroffenen Hygiene- und Schutzmaßnahmen weiterhin einzuhalten.

Zusätzlich liegen derzeit noch keine wissenschaftlich bestätigten Befunde vor, die gewährleisten, dass die Impfung gegen die auch in Rheinland-Pfalz vorhandenen Mutationen eine entsprechende Wirkung entfaltet. Daher empfiehlt das Robert-Koch Institut derzeit weiterhin die Abstands- und Hygienevorgaben einzuhalten sowie weiterhin Testungen von Bewohnerinnen, Bewohnern und Mitarbeitern vorzunehmen. Auch für Besucherinnen und Besucher sieht das Mustertestkonzept des Landes, das einrichtungsindividuelle Testkonzept in Verbindung mit der Coronavirus Testverordnung vom 08 März 2021 (BAnz AT 09.03.2021 V1) weiterhin Testungen mittels PoC-Antigen Schnelltests vor. Trotz der voranschreitenden Impfungen besteht weiterhin die Möglichkeit, dass das Coronavirus SARS-CoV-2 durch Besucherinnen und Besucher in die Einrichtungen getragen wird. Zwar kann durch eine Impfung mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ein schwerer oder moderater Krankheitsverlauf verhindert werden. Dennoch ist das Auftreten asymptomatischer Infektionen oder milder Erkrankungen nach wie vor möglich, insbesondere bei noch nicht geimpften Bewohnerinnen und Bewohner. Daher ist die Fortsetzung der Hygiene- und Testkonzepte in den Einrichtungen erforderlich, um einen unbemerkten Vireneintrag in diese zu verhindern.

Durch die Einrichtung von öffentlichen Teststationen können Einrichtungen schriftlich bestätigte Testergebnisse von tagesaktuell durchgeführten PoC-Schnelltests dieser Teststationen, von niedergelassenen Arztpraxen oder von weiteren Pflegeeinrichtungen bzw. Einrichtungen der Eingliederungshilfe, die Besucherinnen und Besucher vorlegen, anerkennen. Für Pflegeeinrichtungen gelten keine weitergehenden Einschränkungen. In Einrichtungen der Eingliederungshilfe und Einrichtungen der Jugendhilfe sind noch keine Impfungen erfolgt, sodass in diesen eine höhere Gefährdung besteht. Daher gelten in diesen zusätzliche Besuchsbeschränkungen.

Die Regelungen der Allgemeinverfügung gelten dem weitergehenden Schutz der besonders vulnerablen Bewohnerinnen und Bewohner der aufgeführten Einrichtungen. Aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens ist davon auszugehen, dass Infektionen in den Einrichtungen durch externe Besucherinnen und Besucher verursacht werden. Die Bewohnerinnen und Bewohner sind bedingt durch körperliche und/oder geistige Einschränkungen oftmals nicht in der Lage die Hygienekonzepte umzusetzen. Die Besuchseinschränkungen reduzieren das Risiko, sich selbst, andere Bewohnerinnen und Bewohner oder das Pflegepersonal zu infizieren. In den aufgeführten Einrichtungen breiten sich Infektionen schnell und flächendeckend aus, sodass in höchstem Maße das Leben und die Gesundheit der vulnerablen Personen gefährdet sind.

Die Allgemeinverfügung ist aus Gründen der Verhältnismäßigkeit zeitlich befristet.